

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1898.

IV.

Ueber
zwei neuentdeckte westgothische Gesetze.

Von

Karl Zeumer.

Das Processkostengesetz des Königs Theudis vom 24. November 546.

Dieses Gesetz ist das wichtigste Stück, welches der neuentdeckte Codex palimpsestus der Lex Romana Visigothorum im Capitelsarchiv zu Leon enthält¹. Ueber die Facsimile-Ausgabe der k. historischen Akademie zu Madrid habe ich im letzten Hefte dieser Zeitschrift (XXII, 780 ff.) berichtet und lasse nunmehr den dort in Aussicht gestellten berichtigten Abdruck mit kritischen Bemerkungen und einem eingehenden Commentar des höchst interessanten Gesetzes folgen.

Der Text ist auf Grundlage des SS. 34. 36. 38 der Ausgabe gegebenen Facsimile hergestellt. Die Lesarten des Facsimile bezeichne ich, wo sie in den Noten erwähnt werden, mit L.

- 1 Flavius Theudis rex [universis provinciarum] rectori-
[bus]²
Cognovimus provinciales adque universos populos
no[stros]³ litium⁴ sumptibus vel expen-
5 sis contritos qui se uī
talibus in sponte sua non feratur in preceps.
Cog andi principibus⁵ . . . ferum faciat
largitor tamen possessionis malum
nostri⁶ et pro ea re temporibus
10 quatinus potest possessor dispendiorum male
comprehensos mus periturus obcubat
idcirco servari sanctione censimus, ut in causis, quibus
leges s dare constituerunt,

1) Eine Signatur des Codex ist nicht angegeben. Die obere Schrift enthält Eusebius und unter dieser Bezeichnung geht die Hs. 2) Da die Constitution sich anscheinend an alle richterlichen Beamten richtet, so möchte ich vermuthen, dass hier ein entsprechender Zusatz folgte, etwa: et iudicibus in territoriis constitutis. 3) 'non' L. 4) 'litigium' L. 5) 'principib.' L. 6) 'NRī' L.

dum apud vos p ad finem
 15 discussionis cum evictione¹ in discussionibus prolixitate sicut per
 son[a] vel quantum
 testibus qualitatem adque
 in eorum sumptus vel in evectiões expenderit,
 20 examussim² inquirete ||
 et ut rationabiliter reddi perpenderitis veridica
 extimatione³ decernite, quoniam iustum est non pro
 espontis⁴ arbitrio, sed iusta⁵ ratiocinantis examine
 normam sumptuum extimari. Si que⁶ sane preter
 25 ea, que⁷ sursum dicta sunt, pro expediendis talibus nego-
 tiis fuerant data suffragia, propositae hactionis mo-
 dum in nulla ratione transcendant⁸. Tunc enim re-
 dempta non creditur fuisse iustitia, quandoque mino-
 ra sunt comoda quam petita facultas. Que⁹ si in-
 30 tra modum dictae¹⁰ causae extimata¹¹ non fuerint¹², saltem
 ad coequationem petita veniant¹³ facultatis. Sta-
 tuentes, ne quis vestrum super modum causae dam-
 na presumat¹⁴ extendere commodorum. Quod si
 factum fuerit, rerum componendum est satisfac-
 35 tionestrarum, illis huiusque profutura, quibus
 inposita fuerint maiora dispendia. Simili huius
 compulsores vel executores decreto prestringi-
 mus, ut non pro sua comoda exigant¹⁵ volumtate, sed¹⁶
 ab eis, quos propria evectiõe compulerint¹⁷, subvectum
 40 tantum super eum accipiant caballorum. Nec illi pri-
 us c[o]n[mo]d[a]¹⁸ compulsionis [exig]ant, quam¹⁵ suas
 in iudicio litigantes exerent¹⁹ actiones: comoda quo-
 que iuxta huius consulti seriem accepturi, id est, ut
 in milibus quinquaginta accipiant²⁰ per caballo uno
 45 solido uno, ea videlicet ratione, ut in²¹ minoribus
 causis duo tantum, in maioribus vero quatuor caballi

1) Wohl = evectiõe. 2) Diese beiden Worte stehen allein am Ende der Zeile; doch scheint nichts zu fehlen. 3) = aestimatione; ebenso Z. 24 'extimari' = aestimari. 4) = espontis. 5) = iuxta. 6) 'qui' L. 7) 'q' L. 8) 'transcendat' L. 9) Statt 'Que si in' hat L.: 'Quos in'. 10) 'dicta causa' L. 11) = aestimata. 12) 'fuerit' L. 13) 'veniam' L. 14) 'presumant' L. 15) 'exigat' L. 16) Hier möchte ich Auslassung einer Zeile vermuthen, die etwa lauten mochte: 'ab his, quos conveniunt non amplius quam solidum requirant et'; siehe darüber nachher die Interpretation. 17) 'compulerit' L. 18) Statt der von mir vermutheten Lesart bieten die Herausgeber 'censere decet compulsionis antequam'. Diese Lesart giebt keinen Sinn; die cursiv gedruckten Buchstaben sind von den Herausgebern selbst als unsicher bezeichnet. 19) 'exerint' L. 20) 'acceptant' L. 21) 'non' statt 'in' L.

sufficient, et¹ si quis plures caballos ultra hunc numerum ducere voluerit, absque ullo deductorum damno suo tantum reputabit ornatu. De ea² vero, 50 que exigerit, decimum nummum⁴ pro suo consequatur ex[er]citio⁵, hac conditione [add]ita⁶, ut, si conmodatas exigerit pecunias, suprascriptum conmodi modum exactores a reddente, poena⁷ recipiente, recipiant; quia eum, qui conmodata⁸ reposcit, iniustum est 55 conmodis pregravari. De iudicatis rebus id observare || iubemus, ut presumptor quantum instituti conmodi⁹ pro rebus tantum prestiti invisus vero incepta satisfactione persolvat. Si quis vero [execu]torum¹⁰ pretermissa summa superius comprehensa 60 amplius in conmodis suis accipere voluerit, amisso legitimo beneficio¹¹ de id, quod super accepit¹², presumptoris satisfactione multetur. Vestrum [aut]em¹³ quisquis si fabore lentus¹⁴ aut redemptione proclivis¹⁵ eorum neglexerit damna et rapinam, quin- 65 que se noverit librarum auri multandum fisci compendiis profuturas. Hanc denique constitutionem vobis direximus sigilli¹⁶ nostri adiectione firmatam discernentes, ut saluberrima hordinationis moderationem¹⁷ per universos populos hac locorum iudices aedictis propositis manifestare curetis, qua- 70 tenus expectata clementia nostre¹⁸ regie fugatum mistie pavorem cognoscat. Hanc quoque constitutionem in Theodosiani corporis libro quarto sub titulo XVI. adiectam iubemus, ut omnibus scire liceat que 75 pro omnium salute decreta sunt. Si quis vero post aedictorum publicationem aput discussionem amplitudinis nostre¹⁹ [negligentiam]²⁰ circa hanc auctoritatem offerre presumpserit, iubemus, ut iuxta formam²¹ legis²² compendiis coactus exsolvat²³.

1) 'ut' L. 2) Steht für 'eis'. 3) 'qui' L. 4) 'numquam' L.
 5) 'exitio' L. 6) 'ita' L.; davor eine leere Stelle, die gerade für die Buchstaben add ausreicht. 7) Lies: 'poenam'. 8) Statt 'conmodata reposcit', was der Zusammenhang fordert, hat L.: 'conmodatare possent'.
 9) Das folgende ist so sehr entstellt, dass ich eine Emendation nicht vorschlagen kann. 10) 'accussatorum' L. 11) 'benefacto' L. 12) 'accepti' L. 13) 'legem' L. 14) 'lentius' L. 15) 'proclius'. 16) 'sigillis nostris' L. 17) Lies: 'moderatione'. 18) 'NSE' L.; die folgenden Worte sind verderbt. Hinter 'regie' etwa für 3 Buchstaben Raum.
 19) 'NSE' L. 20) So oder ähnlich ist die Lücke in L. zu ergänzen.
 21) Von den Herausgebern als unsicher gekennzeichnet. 22) Hier ist der Ausfall einer Zeile anzunehmen, etwa: 'suprascriptae auri libras quinque fisci profuturas'. 23) 'ea solvat' L.

so Data¹ sub die VIII. kalendas Decembrias anno XV. regni
domni
nostri gloriosissimi Theudi regis Toletu. Recognovimus².

Das Gesetz soll den Bedrückungen, welchen die Bewohner des Reichs durch die übermässig hohen Processkosten ausgesetzt sind, Einhalt thun. Soviel lässt sich aus dem nur zum kleinen Theile lesbaren Eingange erkennen. Als die Bedrückten, zu deren Gunsten das Gesetz erlassen ist, nennt der Gesetzgeber: 'provinciales adque universos populos no[stros]'. Lässt sich aus diesen Worten für die Bedeutung des Gesetzes etwas gewinnen? Man könnte unter den 'provinciales' die Römer, d. h. die römischen Provinzialen, im Gegensatz zu den Gothen verstehen wollen. Das scheint mir unzulässig. Schon die Pariser Fragmente des Codex Eurici bezeichnen die Provinzialen im Gegensatz zu den Gothen als Romani, Cod. Eur. c. 277. 304. 312. Ebenso die wohl ebenfalls diesem ältesten Bestande entnommenen Antiquae L. Vis. X, 1, 8. 16. Nur ein Mal finden sich die provinciales in der Lex Visigothorum genannt, XI, 3, 1 (Antiqua), wo sie den überseeischen Händlern (transmarini negotiatores) entgegengesetzt werden, ohne dass an eine Beschränkung auf die Römer zu denken wäre. Die Lex Romana Visigothorum enthält vielleicht eine oder die andere Stelle, wo der Ausdruck sich zunächst auf die römischen Bewohner des Westgothenreiches, für die dieses Rechtsbuch ja allein bestimmt war, bezieht — so namentlich im Commonitorium Alarici regis —; wie wenig er aber als geeignet angesehen wurde, die römischen Einwohner als solche zu bezeichnen, dafür spricht besonders deutlich die Interpretatio von C. Theod. III, 14, 1, welche bei dem Eheverbot zwischen römischen Provinzialen und Barbaren das 'Nulli provincialium' des Textes durch 'Nullus Romanorum' wiedergiebt. Hätte Theudis auf die Römer seines Reiches deuten wollen, so hätte er sie Romani, nicht provinciales genannt. Ebenso wenig wie aus der Hervorhebung der provinciales dürfen wir aber Schlüsse ziehen aus der Anführung der universi populi. Damit können nicht die verschiedenen im Reiche wohnenden Nationen, also neben den Römern namentlich die Gothen gemeint sein. Spricht der westgothische König L. Vis. VII, 3, 3 (Antiqua) von seinem Volke (populus noster), so meint er damit die sämmtlichen Einwohner seines Reiches, wie der

1) 'DAT' L. 2) Der Name des Recognoscenten fehlt.

Zusammenhang erweist. Ist in der Lex Vis. von 'populi' die Rede, so sind damit regelmässig die Bewohnerschaften der einzelnen Provinzen und Territorien gemeint, nicht die verschiedenen Nationalitäten; das ergibt sich aus einer Prüfung der im Register der Handausgabe der Leges Visigothorum antiquiores von mir unter 'populus' verzeichneten Stellen¹. Insbesondere sind die Stellen, wo ebenso wie hier der Ausdruck 'universi populi' gebraucht wird, hervorzuheben: X, 1, 4: 'hoc salubre decretum per universos regni nostri populos omni decernimus reverentia valiturum', und XII, 2, 14: 'Universis populis ad regni nostri provincias pertinentibus' u. s. w. An beiden Stellen tritt deutlich hervor, dass die 'populi' in localer Beziehung vereinigte Gruppen der Bevölkerung sind, nicht aber die Angehörigen der zerstreut durcheinander wohnenden einzelnen Nationalitäten. Ganz und gar nicht misszuverstehen ist derselbe Ausdruck am Ende unseres Gesetzes selbst, wo befohlen wird, dasselbe durch öffentlichen Anschlag zu publicieren 'per universos populos hac locorum iudices'. Hier können nur die einzelnen Gerichtsgemeinden gemeint sein.

Ergeben so jene Bezeichnungen nichts für die Frage, ob dieses Gesetz für eine einzelne Nationalität oder für beide bestimmt war, so könnte man aus anderen Anzeichen darauf schliessen wollen, dass das Gesetz ausschliesslich für die Römer des Reiches bestimmt gewesen sei. Da ist erstens die Thatsache, dass Theudis am Ende des Gesetzes selbst befohlen hat, dasselbe in das römische Rechtsbuch Alarichs II. einzufügen und zwar in den 16. Titel des IV. Buches des Codex Theodosianus. Dass der Befehl wirklich ausgeführt ist, zeigt unsere Hs., welche das Gesetz an der angegebenen Stelle enthält. Dadurch ist unzweifelhaft bezeugt, dass das Gesetz für die Römer des Reiches gelten sollte. Dürfen wir aber daraus schliessen, dass es nur für die Römer, nicht auch für die Gothen gelten sollte? Ich glaube nicht. Nach dem Commonitorium Alarici regis sollte der Richter bei Todesstrafe kein anderes Gesetz und kein Rechtsbuch ('nulla alia lex neque iuris formula') — wir wir dem Zusammenhange nach ergänzen müssen: als Quelle des römischen Rechts — im Gerichtsgebrauch zu-

1) Ausser den dort aus der Reccessvindiana citierten Stellen ist noch die aus einem nur in einzelnen späteren Hss. überlieferten Gesetze, bei Walter, L. Vis. VII, 5, 9 (wohl keine Antiqua), zu berücksichtigen: 'populos ditioni nostrae subiectos', wo wohl ebensowenig an die verschiedene Nationalität zu denken ist.

lassen ausser der mit dem *Commonitorium* übersandten *Lex Romana Visigothorum*. Sollte also ein Gesetz des westgothischen Königs auch für die Römer seines Reiches gelten, so musste es in das Gesetzbuch Alarichs eingetragen werden. Für die Gothen galt ein allgemein publiciertes, ohne ausdrückliche Einschränkung auf die Römer erlassenes Gesetz des Königs ohne Weiteres. Eine Eintragung in den *Codex Eurici* war für die Geltung nicht nothwendig, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass sie erfolgte.

Ebensowenig dürfen wir daraus, dass der König sich in der *Inscriptio* an die *rectores provinciarum* wendet, folgern, dass das Gesetz nur für die Römer bestimmt war. Nach der *Lex Romana* und insbesondere auch nach der *Interpretatio* ist der *rector provinciae* der *iudex ordinarius* für die Civilbevölkerung, die *privati*, L. Rom. Vis. C. Th. II, 1, 2; vgl. II, 1, 8. Dass die Gothen diese *rectores provinciarum* in der römischen Verfassung vorfanden, ist unzweifelhaft; dass sie aber nur für die Römer zuständig gewesen seien, wie Dahn, *Könige VI*², S. 316 und Bethmann-Hollweg, *Civilprocess IV*, S. 191 meinen, dürfte höchstens für die älteste Zeit zuzugeben sein. Nur so lange das Gothenheer mit seiner Gliederung und seinen Führern, die in ältester Zeit sicher seine ordentlichen Richter waren, nur aus Gothen bestand, also bis zur Zeit Alarichs II. (vgl. Dahn, a. a. O. S. 212 ff.), konnte die Competenz dieser Führer auch auf civilrechtlichem Gebiete sich erhalten. Dem entspricht auch eine Veränderung im Texte der *Antiqua IV*, 2, 14 gegenüber der Fassung, welche dasselbe Gesetz im *Codex Euricianus* c. 322 hat. Der ältere Text erklärt in einer Sache für zuständig den *millenarius*, den *comes civitatis* oder den *iudex*. Der jüngere Text, wie er wohl aus der Redaction Leovigilds hervorgegangen ist, lässt den *millenarius* aus; offenbar weil er keine Civilgerichtsbarkeit mehr hatte, sondern nur noch Militärgerichtsbarkeit; wie das auch die Gruppierung der verschiedenen richterlichen Beamten in *Recessvinds* Gesetz II, 1, 25 andeutet. Ich bin überhaupt der Ueberzeugung¹, dass frühzeitig sich eine einheitliche Gerichtsverfassung für alle Einwohner des Reiches ausgebildet hat und zwar im Anschluss an die von den Gothen vorgefundene römische Gerichtsverfassung. In dieser waren, wie wir sahen, die ordentlichen Richter die *rectores provinciarum*; in Gegen-

1) Im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit v. Sybel, *Königthum* 2. Aufl. S. 379.

satz zu ihnen als den 'iudices, qui provincias administrant', stellt die Interpretatio zu C. Th. III, 11, 1 die, 'quibus civitates vel loca commissa sunt'. Denselben Gegensatz finden wir auch in der Lex Visigothorum. Hier erscheint als höhere Instanz der dux, dux provinciae oder comes provinciae II, 1, 17. 22; VI, 5, 12 (p. 196); VIII, 1, 9, auch mit den römischen Ausdrücken iudex provinciae VI, 3, 7 und rector provinciae XII, 1, 2¹ bezeichnet. Daneben werden als Richter für kleinere Bezirke genannt der comes oder comes civitatis und sein vicarius, dieser vielleicht identisch mit dem iudex civitatis II, 1, 11. 22; 3, 10; III, 6, 1; VI, 5, 12; IX, 1, 6 und öfter; ferner der iudex territorii II, 4, 5; III, 6, 1; IV, 4, 1; VI, 3, 7; 4, 4; VII, 5, 1; IX, 1, 6; XII, 1, 2. Diese unter den Provinzialrichtern stehenden Lokalrichter werden technisch als iudices locorum bezeichnet; so V, 4, 8; VI, 2, 3; 5, 12 (p. 196); VIII, 4, 29; 5, 6. Der comes civitatis und die iudices locorum werden aber schon im Codex Euricianus erwähnt c. 322. 289. Erinnern wir uns dabei, dass an ersterer Stelle entweder der millenarius oder der comes civitatis oder der iudex in einer Civilsache angerufen werden konnte, so werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir annehmen, dass schon zu Eurichs Zeit die römische Gerichtsverfassung insofern auch für die Gothen galt, als diese sich entweder an die Richter dieser römischen Gerichtsverfassung oder an ihre alten nationalen Richter wenden konnten, denen nach Alarich II. nur noch die Militärgerichtsbarkeit verblieb. Die locorum iudices, die also schon Eurichs Gesetzgebung als zuständig für die Gothen kennt, werden auch von Theudis als diejenigen genannt, zu deren Kenntnis das Gesetz vor allen kommen soll (Zeile 79). Die ihnen übergeordneten rectores provinciarum für nur über die Römer gesetzte Beamte zu halten, liegt kein Grund vor, um so weniger, als sie auch in einem Gesetz Reccareds I. als Beamte mit einer allgemeinen, nicht national beschränkten Competenz erscheinen, Lex Vis. XII, 1, 2.

Für die Beschränkung auf die Römer könnte man ferner geltend machen, dass der Inhalt mehr römische als westgothische Färbung trage, dass insbesondere die 'sumptus et expensae litis', von denen das Gesetz handelt, oft genug in der Lex Romana, niemals in der Lex Visigothorum erwähnt werden. Dem germanischen Process

1) Solche weltliche Provinzialvorstände, nicht Metropolitanbischöfe, wie Helfferich, Westgothen-Recht S. 149 meint, sind auch die 'religiosi provinciarum rectores' in der Anrede Ervigs an das XII. Concil von Toledo.

war der Begriff der Processkosten und die Regelung ihres Ersatzes ursprünglich fremd. Die Gerichtsversammlung zu besuchen, dort zu Recht zu stehen, war eine öffentliche Pflicht des freien Mannes, wie die unentgeltliche Leistung des Heeresdienstes. Grundsätzlich Entschädigungen für Aufwendungen in Erfüllung der Gerichtspflicht, auch etwa für Aufwendungen zur Abwehr einer falschen Anklage zu fordern, lag den Germanen fern. Gegen missbräuchliche Anwendung der processualen Angriffsmittel schützten in einzelnen Fällen Gefährdeide, Processbussen und Wettverträge. Das römische Recht der älteren Zeit kannte zum Schutz gegen frivole Processführung eine Reihe von Strafen, an deren Stelle seit dem 5. Jh. fast durchweg der Ersatz der Processkosten (*sumptus et expensae litis*) durch die unterliegende Partei trat; vgl. Bethmann-Hollweg, *Civilprocess* III, S. 232. Wie wir später sehen werden, nahmen die Ostgothen dieses System an und ebenso die Westgothen in der *Lex Romana*. Galt es aber nur für die Römer des Westgothenreiches? Ich glaube, dass in Bezug auf den Process eine scharfe Sonderung der Gothen von den Römern ebensowenig bestand, wie in Bezug auf die Gerichtsverfassung. Die *Lex Visigothorum* zeigt im Process so geringe Spuren des germanischen Verfahrens, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Process frühzeitig romanisiert und im Wesentlichen für Römer und Gothen gleich gestaltet war. Hierfür spricht auch namentlich die Formel n. 35 der westgothischen Sammlung, *Formulae* p. 590. Dieses leider ohne den Anfang überlieferte Stück ist nach meiner Annahme als Schluss eines Klaglibells anzusehen. Der Kläger nimmt darin ein von einem Andern ohne gerichtliches Urtheil in Besitz genommenes Gut in Anspruch und wahrt seine Ansprüche auf den Ersatz des entzogenen Fruchtgenusses und der Processkosten: *'secundum legum instituta de invasione vel singulis annis frugum collectione ac sumptus per litis expensas'*. Die hier angezogene Gesetzesstelle könnte nun an sich recht wohl *L. Rom. Vis. C. Th. IV, 16, 1* sein und zwar die *Interpretatio*, weil nur in dieser die Processkosten mit denselben Worten bezeichnet werden, während der Text selbst einen abweichenden Ausdruck gebraucht. Eine bereits von Biedenweg zu dieser Formel abgedruckte Stelle der *Lex Visigothorum VIII, 1, 5*, die von dem Ersatz der Früchte in solchem Falle handelt, zeigt aber in mehreren Punkten Uebereinstimmung mit dem Ausdruck jener Formel, wo solche zwischen dieser und der *Lex Romana* nicht be-

steht. In der Formel wird von dem Gegner gesagt: 'rem iuris mei . . . extra discussionem iudicantis . . . abstulit'; in der L. Vis.: 'si non expectata discussione id quod . . . iuris alieni esse dignoscitur invaserit, omne quod abstulit'; der Hinweis auf die nicht abgewartete 'discussio' des Richters fehlt gänzlich in der Lex Romana. Noch bedeutsamer ist aber, dass von den Früchten in der Formel und der Lex Vis. die Bezeichnung 'fruges' gebraucht wird, während die Interpretatio 'fructus' hat, und dass Formel wie Lex Vis. dabei die 'singuli anni' erwähnen; wovon in der Interpretatio nichts steht; Formel: 'singulis annis frugum collectione'; Lex Vis.: 'singulorum annorum fruges, quas . . . colligisse iuraverit'. Diese Uebereinstimmungen können nicht zufällig sein; sie beweisen, dass der Formelschreiber einen Gesetzestext vor Augen oder im Sinne hatte, der nicht der der Lex Romana war, sondern in den hervorgehobenen Punkten dem Text der Lex Vis. entsprach. Der uns vorliegende Text der Lex Vis. aber erwähnt nicht der 'sumptus et expensae litis'. Er selbst oder er allein kann daher nicht der Formel zu Grunde liegen. Das ist auch nach der Entstehungszeit der Formeln ausgeschlossen; denn diese gehören der Zeit Sisibuts an, während L. Vis. VIII, 1, 5 erst von Chindasvind herrührt. Die einzige Lösung, die ich finde, ist die Annahme, dass Chindasvind für die Abfassung seines Gesetzes jenes ältere von dem Formelschreiber citierte Gesetz, eine Antiqua, als Grundlage benutzte, die 'sumptus et expensae litis', die dort erwähnt waren, aber ausliess. Chindasvind hat offenbar die dem römischen Recht entlehnten Bestimmungen über die expensae litis aufgehoben; er hat eine poena temere litigantium von 5 Schillingen durch II, 2, 5 eingeführt, doch wohl als Ersatz für den Fortfall der Erstattung der expensae litis. So erklärt sich auch, dass das sonst vielfach dem Gesetze Königs Theudis entsprechende Sportelgesetz Chindasvinds, II, 1, 24, nicht auch von den sumptus et expensae litis handelt.

Gegen das Zeugnis jener Formel für die einstige Existenz eines Gesetzes, welches den Processkosten-Ersatz behandelte, den römischen Ausdruck enthielt und nicht der Lex Romana angehörte, also für die Gothen galt, könnte man einwenden, dass jene Formel nur für Römer bestimmt sein könne, weil die Gothen eine schriftliche Klage nicht kannten. Allerdings behaupten übereinstimmend Bethmann-Hollweg und Dahn, dass die Klage bei den Westgothen nicht wie nach dem Breviar schriftlich

eingereicht, sondern dem Richter mündlich vorgetragen sei. Der Richter habe dann einen mit seinem Siegel versehenen Ladebrief dem Beklagten durch seinen Boten zustellen lassen; vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 242; Dahn, Westg. Studien S. 248. Diese Darstellung scheint mir unbegründet zu sein. Freilich erwähnt die Lex Vis. nirgend ausdrücklich einer Klageschrift; doch wird eine solche auch nirgend ausdrücklich ausgeschlossen. Aus dem Ausdruck 'iudicem interpellare', der II, 1, 17. 18 und sonst von der Erhebung der Klage gebraucht wird, ist nicht nothwendig auf eine mündliche Klage zu schliessen; und wenn es im Eingange von II, 1, 18 heisst: 'Si quis iudici pro adversario suo querellam intulerit', so kann man das vielleicht mit mehr Recht auf die Einreichung einer für den Beklagten bestimmten Klagschrift als auf mündliche Klage deuten. Ebensowenig lässt sich auf solche mündliche Klage daraus schliessen, dass die Entgegennahme der Klage durch den Richter als 'audire' bezeichnet wird, denn der Kläger übergab die Klagschrift natürlich nicht schweigend, sondern mit mündlicher Erklärung und Bitte. Die Möglichkeit schriftlicher Klagen scheinen aber auch die Bestimmungen über die Ladung des Beklagten vorauszusetzen. Der Richter soll die Vorladung nach II, 1, 17 vornehmen 'admonitione unius epistule vel sigilli', welche der Bote des Richters dem Beklagten vor Zeugen überreichen soll ('offerat epistulam vel sigillum'). Der Beklagte ist verpflichtet, diese Ladung in Empfang zu nehmen ('ad accipiendam iudicis epistulam vel sigillum'). Bei der ständigen Wiederkehr der Verbindung 'epistula vel sigillum' ist nicht zu bezweifeln, dass 'vel' hier in disjunctiver Bedeutung = oder steht. Durch seinen Brief oder sein Siegel soll der Richter laden. Unter 'sigillum' verstehen nun die fränkischen Quellen in der Regel, die westgothischen immer das Siegel, d. h. den Abdruck des Siegelstempels, das Wachssiegel, während der Stempel selbst nach seiner gewöhnlichen Form als 'annulus', Siegelring bezeichnet wird¹. Nicht an die Verwendung des Siegelringes des Richters als 'Ladezeichen' ist also hier zu denken². Ein Siegel setzt aber immer ein damit bedrucktes Schriftstück voraus. War nun das mit dem Siegel des

1) Vgl. die in den 'Indices rerum et verborum' meiner Ausgaben der Formulae und Leges Vis. ant. unter 'sigillum' und 'annulus' zusammengestellten Stellen. 2) Das kommt freilich in der Lex Baiuvariorum II, 13 neben der Ladung durch das Siegel auch vor. Vgl. Brunner, D. Rg. II, S. 338, A. 38.

Richters versehene Schriftstück keine 'epistula' des Richters, so kann es wohl kaum etwas anderes gewesen sein als die Klagschrift, auf die der Richter sein Siegel setzte, um sie damit für die Ladung des Beklagten unter seiner Auctorität geeignet zu machen. Der Richter stellte also entweder eine natürlich auch besiegelte 'epistula' auf Grund einer mündlich angebrachten Klage aus oder er setzte, wenn die Klage schriftlich mittels Libell angebracht war, auf diesen sein Siegel. Das Siegel des Richters ist in beiden Fällen nothwendig für die Ladung; deshalb wird seine Weigerung, einer Klage Folge zu geben, bezeichnet als 'sigillum negare', II, 1, 18.

Für den römischen Charakter des Gesetzes des Theudis könnte man ferner folgendes geltend machen: Theudis bezeichnet die Vollziehungsbeamten in römischer Weise als 'executores' und 'compulsores', während Chindasvind in seinem Sportelgesetz, L. Vis. II, 1, 24, dieselben mit dem gothischen Ausdrücke 'saiones' nennt. Sollte nun ein Gesetz, welches den gothischen Ausdruck nicht einmal neben dem römischen enthält, auch für die Gothen erlassen sein? Diesem Einwande ist zu begegnen durch den Hinweis auf die Thatsache, dass die Antiqua der Lex Reccessvindiana, welche dem durch Leovigild revidierten Codex Euricianus entnommen ist, die Bezeichnung des Frohnboten als 'saio' noch nicht kennt. Ein Gesetz, welches keine Inscriptio trägt, aber sicher als Antiqua anzusehen ist, L. Vis. II, 1, 11, nennt den Frohnboten noch wie Theudis in römischer Weise 'exsecutor'. Eine andere Antiqua, II, 1, 19, nennt den, welcher ein richterliches Urtheil vollzieht: 'ille, qui a iudice ordinatus ad tollendum (eine Sache fortzunehmen) fuerat destinatus', wo wir die Bezeichnung 'saio' erwarten könnten. Als 'saio' bezeichnet die Antiqua noch ebenso wie der Codex Euricianus nur den Gefolgsmann oder Privatsoldaten; s. Cod. Eur. c. 311 = L. Vis. V, 3, 2 (Ant.). Das war auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, das nach Kögel, Z. f. D. Altert. XXXIII, S. 20, soviel wie Folger heisst. In der Bedeutung von executor begegnet uns das Wort innerhalb des westgothischen Quellenkreises zuerst in den sog. Gaudenzi'schen Fragmenten c. 12, darauf in Isidors Etymologien Buch X, wo erklärt wird: 'saio ab exigendo dictus', und dann öfter in Chindasvinds Gesetzen, L. Vis. II, 1, 16. 24; 2, 4; VI, 1, 4; X, 2, 5 (p. 286. 287). Die Bezeichnung 'saio' ist also erst später bei den Westgothen auf den Frohnboten angewandt, wahrscheinlich unter der Einwirkung der ostgothischen Verwaltung, welche saiones

des Königs als Executivbeamte in mannigfaltiger Weise verwandte; vgl. Mommsen, N. Arch. XIV, S. 472. Das Wort blieb daneben in der alten Bedeutung im Gebrauch, wie die Aufnahme der Antiqua V, 3, 2 in die Reccessvindiana bezeugt. Schon hier hielt man jedoch für nöthig, diese saiones im alten Sinne in der Ueberschrift als 'saiones in patrocinio constituti' von den saiones der öffentlichen Verfassung zu unterscheiden¹. Die Bezeichnung der Frohnboten als 'executores' statt als 'saiones' bei Theudis entspricht also noch dem Sprachgebrauch der Antiqua und kann nicht gegen die Annahme, dass Theudis sein Gesetz auch für die Gothen erlassen habe, geltend gemacht werden.

Für jene Annahme spricht aber gerade das erwähnte Sportelgesetz Chindasvinds II, 1, 24. In diesem Gesetze wird ein älteres Gesetz (lex prior) erwähnt, welches durch das Chindasvinds ersetzt wird. Diese 'lex prior' muss in dem westgothischen Gesetzbuche enthalten gewesen sein. Wenn in der späteren für alle Nationen des Reiches ausschliesslich geltenden Lex Visigothorum auf ein älteres Gesetz Bezug genommen wird, so kann damit an sich ebensowohl ein dem ehemaligen römischen Rechtsbuche als ein dem Codex Euricianus angehöriges Gesetz gemeint sein. Wenn aber eine besondere Beziehung auf eine einzelne Nation nicht erkennbar ist, dann spricht jedenfalls die Vermuthung dafür, dass es sich in dem angezogenen älteren Gesetze um ein solches, das auch für die Gothen galt und im gothischen Gesetzbuche stand, handelt. Hiergegen kann man sich nicht auf L. Vis. III, 1, 1 berufen. Dort wird eine prisca lex, welche die Ehe zwischen Gothen und Römern verbot, ausser Kraft gesetzt, und jenes Verbot können wir nur in der Lex Romana, C. Th. III, 14, 1, nachweisen. L. Vis. III, 1, 1 ist aber als Antiqua bezeichnet und gehört somit dem älteren nur für die Gothen geltenden Gesetzbuche an, dem es vermuthlich erst durch die Redaction Leovigilds hinzugefügt wurde. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass mit jener lex prisca nicht auf die überlieferte Bestimmung des römischen Rechtsbuches, sondern auf eine entsprechende, nicht überlieferte Bestimmung des Codex Euricianus hingewiesen wurde. Doch auch wenn wirklich hier das römische Gesetz als prisca lex citiert sein sollte, so würde das nicht gegen unsere Annahme sprechen, weil der besondere

1) Siehe hierzu die Anmerkung am Schlusse dieses Aufsatzes.

Inhalt des Gesetzes auch dann eine gewisse Geltung desselben für die Gothen bedingte, wenn es nur in dem römischen Gesetzbuche stand. Wenn es den Römern die Ehe mit Gothen bei Todesstrafe verbot, so war damit auch den Gothen das *connubium* mit den Römern unmöglich gemacht, und man könnte es wohl verstehen, wenn ein westgothischer König eine solche *prisca lex* des römischen Gesetzbuches in einem für das Gesetzbuch der Westgothen bestimmten Gesetze aufhobe.

Dass aber die von Chindasvind in II, 1, 24 erwähnte *lex prior* eine solche war, die auch für die Gothen Geltung hatte, dürfte sich auch aus der daraus angeführten Bestimmung ergeben, welche den Richtern gestattete, von der Busssumme (*compositio*), auf deren Zahlung erkannt war, den zwanzigsten Theil für sich zu erheben. Dass eine solche Bestimmung einem auf die Römer des Reiches beschränkten Gesetze entnommen sein sollte, ist, zumal im Hinblick auf die germanische *compositio*, nicht glaublich.

Man könnte nun vermuthen, dass diese *lex prior* eben unser Gesetz des Theudis sei. Das ist aber unwahrscheinlich; denn die von Chindasvind ausdrücklich aus der *lex prior* angeführte Bestimmung, dass der Richter den 20sten Schilling für seine Mühe erheben dürfe, findet sich in unserem Texte nicht; und wenn es auch nicht ganz unmöglich ist, dass sie in dem nur bruchstückweise lesbaren Anfange gestanden hat, so ist das weder nach der ganzen Anordnung des Gesetzes noch auch nach den erhaltenen Bruchstücken wahrscheinlich. Dagegen finden wir bei Chindasvind andere, nicht ausdrücklich auf jene *lex prior* zurückgeführte Bestimmungen des Theudis wieder: so die, dass der Vollstreckungsbeamte den zehnten Theil der eingetriebenen Summe als '*commodum*' behalten soll; ferner die Bestimmung, dass er '*in minoribus causis*' sich mit zwei Pferden auf seinen Dienstreisen begnügen soll, und endlich die der Sache nach, wie wir sehen werden, in beiden Gesetzen ganz auffallend übereinstimmende Bestrafung der Ueberschreitung des Sportelsatzes. Nehmen wir dazu die schwerlich ganz zufällige Erscheinung, dass beide Gesetze mit dem Worte '*Cognovimus*' beginnen, so werden wir einen Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen annehmen müssen. Da aber die von Chindasvind citierte *lex prior*, wie wir sahen, kaum unser Gesetz sein kann, so muss Chindasvind noch ein anderes Gesetz benutzt haben.

Es fragt sich, wo wir dieses zu suchen haben. Da ist nun zu beachten, dass sich neben den breiten

Spuren vom Einfluss unseres Gesetzes bei Chindasvind leisere, aber immerhin deutliche Spuren eines anderen Gesetzes zeigen, welches dem Codex Eurici angehört haben muss. Die Lex Baiuvariorum enthält nämlich in der Nachbarschaft anderer dem alten Westgothenrecht entlehnter Bestimmungen auch solche über Gebühren des iudex, die unverkennbar auf die westgothische Vorlage zurückgehen, und Anklänge an diese Bestimmungen finden sich noch in dem Gesetze Chindasvinds. Lex Baiuv. I, 15 heisst es: 'Iudex . . . partem suam accipiat de causa quam iudicavit'. Dann wird die Quote, vielleicht abweichend vom gothischen Vorbilde, festgesetzt und hinzugefügt: 'De omni compositione semper nonam partem accipiat'. Die Erhebung einer Quote durch den Richter 'de causa, quam iudicavit', oder wie Lex Vis. II, 1, 24 es ausdrückt, 'pro iudicata causa', und die Erhebung dieser Quote 'de compositione' hat Chindasvinds Gesetz mit der Lex Baiuvariorum gemeinsam, während sich bei Theudis von beiden keine Spur findet. Da nun die Baiern, soviel wir wissen, die älteste Form des Westgothenrechtes, jedenfalls eine ältere als die in der Lex Vis. enthaltene Antiqua, benutzt haben, so dürfen wir annehmen, dass bereits Eurichs Codex ein Sportelgesetz enthielt, welches die Baiern in Lex Baiuv. I, 15 zum Vorbild nahmen¹.

Dass nun Chindasvind das Gesetz des Theudis selbst und daneben das alte Sportelgesetz des Codex Eurici benutzt und so erst diese beiden Gesetze in II, 1, 24 verbunden habe, ist unwahrscheinlich. Die von ihm citierte lex prior müsste dann eben jenes ältere Gesetz gewesen sein. Die Bestimmung aber, welche Chindasvind daraus anführt, setzt die Sporteln des Richters auf die Hälfte des dem executor von Theudis zugebilligten Satzes. Diese Normierung ruft den Eindruck hervor, als ob sie sich an jene Bestimmung des Theudis anlehne, und deshalb nicht schon dem alten Gesetze Eurichs angehört haben könne.

1) Vielleicht diene dieses Sportelgesetz auch Theoderich dem Grossen als Vorbild für sein Var. IX, 14 erwähntes Sportelgesetz. Dadurch würde sich die Uebereinstimmung erklären, welche zwischen Theoderichs und Chindasvinds Gesetz darin besteht, dass beide auf den Stand der Personen, welche die Sporteln für die Vollstreckungsbeamten zu zahlen haben, Rücksicht nehmen; was bei Theudis nicht geschieht. Vgl. Var. IX, 14: 'tantum commodi percipiat exsecutor quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum debere saiones accipere expressa quantitate constituit' und nachher: 'in illis causis atque personis'; L. Vis. II, 1, 24: 'si minor causa est et persona . . .; si vero maior persona fuerit et causa'.

Vermuthlich lag also nach unseren Ausführungen die Sache so. Eurichs Gesetzbuch enthielt ein Gesetz über die Sporteln der Richter, welches die Baiern benutzt haben. Dann erliess Theudis sein auch für die Römer des Reiches bestimmtes Gesetz über die Processkosten, in welchem zugleich die Sporteln für die executores festgesetzt wurden. Auf Grund dieser beiden Gesetze ist dann wahrscheinlich ein Processkosten- und Sportelgesetz für Leovigilds revidierten Codex ausgearbeitet, und das war die *lex prior*, welche Chindasvind citierte und aus der Elemente jener beiden Gesetze in sein Gesetz II, 1, 24 gelangt sind.

Nachdem wir so versucht haben, die Stellung des Gesetzes des Theudis zu der übrigen westgothischen Gesetzgebung zu bestimmen, können wir zur Betrachtung seines Inhalts im Einzelnen übergehen. In Zeile 4 werden *litium sumptus et expensae* erwähnt. Diese der römischen Rechtsprache entlehnte Bezeichnung, welche auch in der Ueberschrift des Titels des Codex Theodosianus, dem unser Gesetz angefügt ist: *De fructibus et expensis litis*, anklingt, begreift alle von der Partei zur Durchführung des Rechtsstreites aufgewendeten Kosten. Soviel der verstümmelte Text erkennen lässt, handelt das Gesetz zunächst von den *sumptus et expensae litis*, welche die Parteien aufwenden und welche die unterliegende Partei dem Sieger ersetzen muss; Zeile 17 ff. wird offenbar gestattet, hierzu die nothwendigen Ausgaben für die Herbeischaffung der Zeugen zu rechnen. Der Richter soll untersuchen, wie viel wirklich hierfür ausgegeben, und die Kosten nicht nach willkürlicher Schätzung, sondern nach Prüfung der von der Partei über ihre Auslagen abgelegten Rechnung (Z. 23: *iuxta ratiocinantis examine*) normieren. Ganz ähnlich regelt die Ersatzpflicht der Kosten das Edictum Theoderici c. 11: *si possessor pulsatus legibus non reddiderit rem petitam . . . expensas litis vel sumptus victus exsolvat*; c. 74: *sumptus et litis expensas, quae se pulsatus immerito sustinuisse docuerit a petitore recipiat sub aestimatione scilicet iudicis*. Von einer eidlichen Bekräftigung der Höhe der Auslagen für den Process, wie sie Iustinian, Cod. Iust. III, 1, 13, § 6, fordert, wissen die gothischen Rechte sowenig etwas wie das ältere römische Recht.

Soweit enthält unsere Constitution nichts besonders Auffallendes. Um so seltsamer aber ist, was Zeile 24 ff. folgt: Werden ausser den erwähnten Kosten *suffragia* 'für die Erledigung solcher Geschäfte' gegeben, so sollen diese nicht das 'Maass der vorliegenden Klage' übersteigen;

‘denn’, fährt der Gesetzgeber fort, ‘die Justiz gilt nicht für erkaufte, solange die Sporteln (*conmoda*) geringer sind als der Streitgegenstand (*petita facultas*)’. Höchstens sollen jene diesem gleich sein. Den Richtern wird verboten, die Sporteln über das Maass der Streitsache auszudehnen (*‘super modum causae damna extendere commodorum’*). Die ‘*suffragia*’, die dann als ‘*conmoda*’ bezeichnet werden, sollen, sei es allein oder mit den übrigen *sumptus et expensae litis* zusammen, nicht mehr als den Werth des Streitgegenstandes betragen. Es ist offenbar die Meinung, dass sie zu den *sumptus et expensae litis* gehören und mit diesen der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind. Die Summe, welche der Richter der unterliegenden Partei dem Sieger zu ersetzen auferlegt, soll nicht den Streitgegenstand übersteigen. Was die Partei mehr aufwendet, hat sie, auch wenn sie siegt, selbst zu tragen.

Was ist hier unter ‘*suffragia*’ zu verstehen? ‘*Suffragium*’ bedeutet die Unterstützung von Gesuchen durch Fürsprache, dann auch die Belohnung oder Vergütung, welche für solche Unterstützung versprochen oder gegeben wurde. In diesem Sinne einer freiwilligen Zahlung findet sich das Wort in den römischen Quellen des 5. und 6. Jahrhunderts; so C. Iust. II, 7, 23, § 3: ‘*suffragii solutio*’, und II, 7, 26 pr.: ‘*gratis et sine ullo suffragio*’. Auch ‘*suffragium*’ oder ‘*suffragia dare*’ ganz wie an unserer Stelle findet sich: C. Iust. XII, 16, 5, § 1; C. Theod. II, 29, 1 Interpr. In der Interpretatio zu C. Theod. II, 29, 2 steht dafür ‘*aliquid commodi dare*’, doch wird sogleich wieder von derselben Gabe der Ausdruck ‘*suffragia*’ gebraucht; ganz wie auch bei Theudis beide Ausdrücke wechseln. *Suffragia* wurden namentlich gegeben für die Verschaffung von Aemtern und galten im Allgemeinen als erlaubt; vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess III, S. 36 f. Nach der zuletzt angeführten Stelle der Interpretatio giebt Jemand die *suffragia* ‘*dum necessitates suas expedire desiderat*’. Nach Theudis werden sie gegeben ‘*pro expediendis talibus negotiis*’; womit die Förderung der Processsache gemeint ist. Wem aber wurden solche *suffragia* gegeben? Nach dem ganzen Zusammenhange und besonders wegen der engen Verbindung, in welche diese *suffragia* mit der ‘*redemptio iustitiae*’, dem Erkaufen der Justiz, gesetzt werden, dürfen wir nicht zweifeln, dass es sich um freiwillige Zahlungen der Partei an den Richter handelt. Auch König Gundobads sog. *prima constitutio* der *Lex Burgundionum* bezeichnet in c. 4 die Bestechungssumme als ‘*suffragia*’.

Wenn die *suffragia* auch als *conmoda* bezeichnet werden, so ist daran zu erinnern, dass sowohl die gesetzlichen Sporteln, auf welche der Richter Anspruch hat, so genannt werden, L. Vis. II, 1, 24. 25, als auch die freiwillig dem Richter gebotenen Vorthelle, die unter Umständen den Charakter von Bestechungssummen annehmen können, wie L. Vis. II, 1, 19. Mit den gesetzlichen Sporteln, welche Chindasvind im Anschluss an jenes ältere Gesetz ordnet, haben diese *suffragia* oder *conmoda* des Theudis nichts gemein. Jene sind Quoten der Busssumme, welche der Richter nach der Entscheidung des Processes durch sein Urtheil für sich einzieht, diese sind Aufwendungen, welche die Partei zum Zweck der Durchführung des Rechtsstreites macht. Von jenen ist in unserm Gesetz in Bezug auf die Richter überhaupt nicht die Rede. Sie konnten auch ihrer Natur nach garnicht zu den *sumptus et expensae litis* geschlagen werden.

Mit der Einführung einer gesetzlichen Maximalgrenze für die *suffragia* hat Theudis thatsächlich die Bestechung innerhalb gewisser Grenzen legalisiert. Das scheint auch der Gesetzgeber selbst empfunden zu haben, denn er betont, dass, solange die angegebene Grenze nicht überschritten werde, eine Bestechung, '*redemptio iustitiae*', nicht vorliege. Erst wenn die freiwilligen Zahlungen an den Richter das gesetzlich gestattete Maass überschritten, konnte Bestechung angenommen werden. Dann erst lag die Möglichkeit, vielleicht auch die Vermuthung der strafbaren Bestechung vor, noch nicht der Thatbestand der Bestechung selbst. Dieser lag nach westgothischen Begriffen erst dann vor, wenn zu der Zahlung oder Versprechung wirklich ein materiell ungerechtes Urtheil trat. Die *Lex Visigothorum* stellt nicht die Annahme von Geschenken durch den Richter unter Strafe, sondern bedroht den Richter mit Strafe, '*si per quodlibet commodum male iudicaverit*' II, 1, 19, oder bestraft ihn, '*si muneris acceptione corruptus iniuste curvaverit innocentem*', V, 7, 8. Dieser Gesichtspunkt scheint auch bei Abfassung der *Lex Romana* unter Alarich II. maassgebend gewesen zu sein. Das römische Recht bestrafte schon die blossе Hingabe von Geschenken an den Richter, um ein Urtheil zu erlangen, selbst wenn die Partei, welche sie darbrachte, eine gerechte Sache ('*bona causa*') hatte, und ebenso die blossе Annahme von Geschenken durch den Richter; Dig. XII, 5, 2, § 2. C. Iust. IV, 7, 9. Die Redactoren Alarichs II. haben nun nicht nur keine auf ein solches Verbot bezügliche Stelle

aufgenommen, sondern auch eine für die Beurtheilung der Frage an sich neutrale Stelle des Paulus, Sent. V, 28 (V, 30 in der Lex Rom.) mit einer Interpretatio versehen, welche den westgothischen Standpunkt wahrte. Während nämlich der Text des Paulus sich begnügt, die wegen Bestechung strafbaren Richter einfach als *'pecunia corrupti'* zu bezeichnen, ergänzt die Interpretatio ausdrücklich, *'si . . . corrupti contra iustitiam iudicasse convicti fuerint'*.

Diese mildere Anschauung von der Bestechung haben mit dem Text von L. Vis. II, 1, 19 auch die Baiern in ihr Gesetzbuch, L. Baiuv. II, 17. 18, aufgenommen; sie zeigt sich auch namentlich in der verhältnismässig leichten Bestrafung des bestochenen Richters. Wer überführt wird, in Folge von Bestechung ein falsches Urtheil gefällt zu haben, der hat der geschädigten Partei soviel zu zahlen, als der ihr durch das falsche Urtheil zugefügte Schaden beträgt; L. Vis. II, 1, 19. Dass die Annahme von Geld durch den Richter bei den Westgothen nach dem weltlichen Recht nicht an sich strafbar war, scheint mir auch die Art wie Isidor in seinen *Sententiae* III, 54 sich darüber äussert zu bezeugen, so z. B. wenn er c. 1 sagt: *'Qui recte iudicat et praemium inde remunerationis expectat, fraudem in Deum perpetrat, quia iustitiam quam gratis impertiri debuit acceptione pecuniae vendit'*, und c. 2: *'Bonis male utuntur, qui iuste pro temporali lucro iudicant'*.

Wie die Westgothen scheinen auch die Ostgothen strafbare Bestechung erst dann angenommen zu haben, wenn zu der Annahme des Geschenkes eine Beugung des Rechtes durch den Richter zu Gunsten des Gebers trat. Die beiden ersten Capitel des *Edictum Theoderici* handeln von der Bestechung in Capitalsachen und in Status- und Vermögenssachen; beide lehnen sich an Paulus Sent. V, 23, 10 an: *'Iudex qui in caput fortunasque hominis pecuniam acceperit . . .'* Danach ist mit besonders bezeichnender Aenderung c. 1 verfasst: *'... si iudex acceperit pecuniam, quatinus adversum caput innocens contra leges . . . iudicaret, capite puniatur'*. In c. 2 ist die Voraussetzung, dass das Urtheil materiell ungerecht sei, nicht ausdrücklich ausgesprochen; es geht aber aus dem Zusammenhange mit c. 1, sowie aus der ganzen Fassung hervor, dass sie stillschweigend gilt: *'Iudex si pecuniam contra statum aut fortunas cuiuslibet ut sententiam proferret acceperit . . . in quadruplum quod venalitatis studio accepit, exsolvat illi profuturum, contra quem redemptus docebitur tulisse sententiam'*.

Dass diese Auffassung den gothischen Quellen wirklich zu Grunde liegt, dass wir es dabei nicht nur mit unabsehbaren Wendungen zu thun haben, scheint mir so recht deutlich der Gegensatz der *Lex Burgundionum* zu zeigen, wo in dem Publikationsgesetz Gundobads, der sog. *prima constitutio*, c. 6 nachdrücklich das blosser Annehmen eines Geschenkes durch den Richter, auch wenn er gerecht richtet, mit Todesstrafe bedroht wird: *'si quis corruptus contra leges nostras aut etiam iuste iudicans de causa vel iudicio praemium convictus fuerit accepisse . . . capite puniatur'*.

Somit glaube ich die Bestimmung des Theudis, wonach *suffragia* bis zu einer gewissen Höhe von den Parteien an den Richter gezahlt und den Processkosten zugerechnet werden durften, als im Grunde mit der westgothischen Rechtsanschauung übereinstimmend nachgewiesen zu haben. Neu und nach allem, was uns sonst bekannt ist, unerhört ist aber die Gleichsetzung des Maximalbetrages der *suffragia* — vielleicht unter Hinzurechnung der übrigen *'sumptus et expensae litis'* — mit dem Werthe des Streitgegenstandes. Man bedenke, dass durch dieses Gesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, dass der Richter sich von beiden Processparteien solche hohe Zahlungen machen lassen und dann der unterliegenden Partei den Ersatz des von der obsiegenden Partei an ihn gezahlten auferlegen konnte. Mit Recht hat die spätere westgothische Gesetzgebung diese Bestimmung nicht aufgenommen. Schon Chindasvind scheint sie nicht mehr vorgefunden zu haben, da er nur gegen diejenigen Richter, welche ein Drittel des Processwerthes für sich erheben, eifert.

Darüber, wie Theudis zu seiner ungeheuerlich erscheinenden Normierung gekommen ist, kann man nur Vermuthungen äussern. Ich möchte annehmen, dass der Verfasser eine Quellenstelle, welche betonte, dass die Sporteln in Vergleich mit dem Streitgegenstande nicht unverhältnissmässig hoch, sondern ihm gemäss, proportional sein müssten, missverständlich so gedeutet hat, als ob die Sporteln dem Streitgegenstande höchstens gleich kommen dürften. Eine solche Stelle findet sich z. B. in Cassiodors *Variae* IX, 14: *'commodum enim debet esse cum modo: nam si mensuram aequalitatis excesserit'* u. s. w. Vorher ist darüber geklagt, dass oft die Summe, welche im Falle der Verurtheilung der Beklagte zu zahlen hatte, kaum höher sei, als das was er allein an Gebühren für die Ladung zu zahlen habe. Ich möchte die Möglichkeit hervorheben, dass dem Ver-

fasser des Gesetzes des Königs Theudis, gerade diese Stelle vorgeschwebt haben könnte. Dass am Hofe des Königs Theudis, der einst Waffenträger Theoderichs des Grossen gewesen war und zunächst in dessen Auftrage die vormundschaftliche Regierung für Amalarich im Westgothenreiche geführt hatte, das am ostgothischen Königshofe entstandene etwa 9 Jahre vor Erlass unseres Gesetzes vollendete Werk Cassiodors bekannt war, ist an sich sehr wahrscheinlich; auch gewisse seltenere Ausdrücke und Wendungen Cassiodors, die bei Theudis wiederkehren, können auf die Bekanntschaft mit den *Variae* deuten.

Mit den Worten: '*Simili hetiam compulsores et executores*' (Zeile 46 ff.) wendet sich der Gesetzgeber den Gebühren der Frohnboten zu. Ganz ähnlich wie hier werden die entsprechenden Bestimmungen über die *saiones* in Chindasvinds Gesetz eingeleitet: '*Similiter quoque, quia cognovimus, quod saiones, qui pro causis alienis vadunt, maiores pro labore suo mercedes, quam merentur accipiant*' u. s. w. Den Worten '*qui pro causis alienis vadunt*' entsprechen bei Theudis die Worte: '*quos propria evectione compulerit*'. Die Frohnboten, '*qui pro causis alienis vadunt*', d. h. welche im Auftrage oder im Interesse einer Partei reisen, werden nicht auf Staatskosten mittels *evectione publica* des *cursus publicus* befördert, wie die ostgothischen *saiones*, sondern reisen, soweit sie nicht, wie Chindasvinds Gesetz als Regel vorauszusetzen scheint, Naturalbeförderung vom Auftraggeber erhalten, auf eigene Kosten (*propria evectione*). Als Vergütung erhalten sie von denen, an die ihr Auftrag gerichtet ist, '*subvectum caballorum*'. Sonst bedeutet '*subvectus*' die Beförderung zu Wagen mittels des *cursus publicus* und wohl auch das Beförderungsmittel selbst, und findet sich in dieser Bedeutung bei Cassiodor, *Variae* III, 10 und in der unter Cassiodors Einfluss entstandenen *Historia ecclesiastica tripartita* V, 17. Hier aber bedeutet '*subvectus caballorum*' Vergütung für selbst gestellte Pferde, Pferdegelder, wie sie im Folgenden genauer festgesetzt werden. Diese Pferdegelder sollen die *executores* erheben '*super eum*' (Zeile 50). Das scheint unverständlich. Ist die Lesart richtig, so kann sie kaum etwas anderes ausdrücken, als dass die *executores* ausser einer festgesetzten Gebühr, auf die mit '*eum*' hingewiesen wird, nur noch die Pferdegelder erheben dürfen. Worauf deutet das '*super eum*' zurück? Im überlieferten Texte ist nichts, worauf es sich beziehen könnte. Es fehlt die Hauptleistung, während die bloss noch hinzu-

kommende Reiseentschädigung angegeben ist. Ich möchte deshalb hier eine Auslassung des Schreibers der Hs. annehmen. Sollten nicht die Westgothen ebenso wie die Burgunder die Ladungsgebühr von einem solidus aus dem weströmischen Gerichtsgebrauch übernommen haben? Die Lex Rom. Burg. enthält t. 30, c. 2 den Satz: 'ab his, quos conveniunt . . . non amplius ab executoribus quam solidus in sportola requiratur'. Dazu hat R. v. Salis in der neuen Ausgabe dieser Quelle in den Mon. Germ. eine Stelle aus der Constitution des Kaisers Zeno, Cod. Iust. XII, 21, 8, abgedruckt, welche z. Th. wörtlich übereinstimmt: 'Quotiens . . . convenientur, non amplius quam unum solidum executoribus sportularum nomine praebere compelli . . .' Der Kaiser gewährt diese Beschränkung der Ladungsgebühr auf den Maximalbetrag von einem solidus als Privileg einer Beamtenklasse; die Burgundische Lex Romana spricht aber dafür, dass dieser Satz im Westreiche allgemeinere Geltung hatte. Ich wage deshalb die Vermuthung, dass mit dem 'sed' am Schluss der Zeile 48 ein in unserer Hs. ausgelassener Satz begann, etwa: 'sed ab his quos conveniunt non amplius quam solidum requirant et ab eis' u. s. w. Auch eine andere Stelle fordert eine Ergänzung gerade am Schluss einer Zeile (Z. 78). Vielleicht haben wir in unserer Hs. die zeilengetreue Abschrift einer anderen, und ist an jeder der beiden Stellen eine Zeile ausgefallen. Die Ergänzung würde etwa eine Zeile füllen.

Unsere Ergänzung würde auch insofern angemessen sein, als im überlieferten Texte die ausdrückliche Angabe fehlt, dass die commoda für die Ladung vor Gericht zu zahlen seien. Die, an welche der Auftrag der executores gerichtet ist, werden bezeichnet als diejenigen 'quos compulerint', das Geschäft der Beamten als 'compulsio' (Z. 41). Damit kann an sich jede amtliche Aufforderung und Beibehaltung bezeichnet werden; es kann der Ausdruck aber auch von der Ladung vor Gericht gebraucht werden, wie Cassiodor, Var. IV, 27 (an einen saio): 'ad iudicium comitis te compellente veniat audiendus'. Dass es sich aber in der That hauptsächlich um die Ladung vor Gericht handelt, geht deutlich hervor aus der Bezeichnung der Executen als 'deducti' in Zeile 48. Die Zahl der von den Executoren zu verwendenden Pferde wird beschränkt; gebrauchen sie mehr, so soll das geschehen: 'absque ullo deductorum damno'; d. h. die 'deducti' brauchen für die überzähligen Pferde keine Entschädigung zu zahlen. Die 'deducti' sind die durch die Executoren vor Gericht geladenen oder ge-

brachten, 'ad iudicium deducendi' wie sie *Variae* IX, 14 entsprechend genannt werden. Auch im *Edictum Theoderici* c. 74 findet sich der Ausdruck 'ad publicum examen deducere'.

Der Zeile 40 mit 'Nec illi' beginnende Satz kann so, wie die Madrider Herausgeber ihn selbst zweifelnd mitgetheilt haben, nicht lauten; so wie ich ihn durch Conjectur hergestellt habe, ergiebt er den nothwendigen Sinn. Die *executores* sollen die Gebühren — wie nach dem Vorhergeschickten anzunehmen ist, für die Ladung — nicht eher eintreiben, bevor die streitenden Parteien ihre Klagen vor Gericht gebracht haben: 'quam suas in iudicio litigantes exerent¹ actiones'. Isidor, *Etym.* X, c. 82 erklärt 'exerere' mit 'proferre vel expedire'; 'actiones in iudicio exerere' ist ein technischer Ausdruck, der ebenso bei Cassiodor, *Variae* I, 23, 2 vorkommt: 'in iudicio . . . exerant actiones' (ed. Mommsen p. 27, l. 8); 'exerant actiones' ohne 'in iudicio' steht auch in der Pariser Epitome der *Lex Romana Visig.* (Cod. suppl. Lat. 215: Cod. Theod. II, 4 A). Aus der Cassiodor-Stelle geht deutlich hervor, dass der Ausdruck von dem Vorbringen der Klage durch den Kläger gebraucht wird, und zwar nicht von dem Einreichen oder Vorbringen der Klage an den Richter — denn vor Erhebung der Klage konnte von einer Einziehung der 'commoda' natürlich überhaupt nicht die Rede sein — sondern von der persönlichen Wiederholung und Begründung der Klage 'in iudicio', d. h. im Gericht in Gegenwart des geladenen Beklagten. Der Beklagte hatte also die Ladungsgebühren dem Executor erst zu entrichten, wenn der Kläger die wirkliche Durchführung der Klage begonnen hatte. Nach *Valentinians Novelle* n. 34 (als n. 12 in *Alarichs II. Lex Romana* aufgenommen) c. 14 hatte der Kläger, wenn er die rechtzeitige Durchführung der Klage vor Gericht versäumte, nachdem der Beklagte geladen war und sich zur Verantwortung verpflichtet hatte, dem Beklagten, der ab *instantia* absolviert wurde, die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Theudis dachte wohl die Sache zu vereinfachen, indem er anordnete, dass die Conventionsgebühr erst dann von dem Beklagten erhoben werden sollte, wenn der Kläger gezeigt hatte, dass es ihm mit der Durchführung der Klage Ernst war. Im andern Falle konnten die Gebühren mit den übrigen Kosten direct von dem Kläger erhoben werden.

1) Die Madrider Herausgeber drucken in der Transscription ganz verkehrt corrigierend: 'exegerint'.

Es folgt Zeile 42 ff. die Festsetzung der Pferdegelder. Für jedes Pferd, welches der Frohnbote gebraucht, soll er bei einer Entfernung bis zu 50 Milien je 2 Schillinge erheben, doch sollen bei geringen Sachen 2, bei grösseren Sachen 4 Pferde genügen; wenn der exactor mehr Pferde benutzt, so hat er selbst dafür aufzukommen. Die Unterscheidung der *causae minores* und *maiores* und die Bestimmung, dass in den ersteren der Vollstreckungsbeamte nur auf 2 Pferde Anspruch hat, findet sich in Chindasvinds Gesetze wieder. Dort wird sie anscheinend nur auf den Fall bezogen, wo Jemand durch den *saio* eine Forderung eintreiben lässt; bei Theudis wird die Höhe der Pferdegelder geregelt, wie es scheint, im Anschluss an die Gebühr für die Ueberbringung der Ladung; doch dürfen wir wohl annehmen, dass der Anspruch der *executores* auch bei der Eintreibung von Forderungen gelten sollte.

Zu dieser zweiten wichtigen Function der Executoren wendet sich der Gesetzgeber Zeile 49 ff. Den zehnten Theil dessen, was der Frohnbote eintreibt, soll er für sich erhalten: '*De ea vero, que exigerit, decimum nummum pro suo consequatur exercitio*', so ist mit zwei nothwendigen Conjecturen der Text zu verbessern. Ganz entsprechend verordnet noch Chindasvind für die *saiones*: '*decimum tantumdem solidum pro labore suo conquirant*'. Diese Gebühr soll der *saio* nach Chindasvind erheben: '*de restitute rei compositione*', also von der Busssumme, die neben der etwa durch '*furtum*' oder '*invasio*' entzogenen und restituierten Sache auf Grund eines richterlichen Urtheils zu zahlen war¹. Der Fall, dass neben der *compositio* die Restitution einer Sache stattfand, ist hier nur deshalb hervorgehoben, um den Anspruch des *saio* auf den zehnten Theil vom Werthe dieser Sache auszuschliessen. Wo es sich nur um Eintreibung einer *compositio* ohne Rückgabe einer Sache handelte, erhielt natürlich der *saio* ebenso ein Zehntel der eingetriebenen *compositio*, wie nach L. Vis. VII, 4, 4 der Richter in dem Falle, wo er für die Eintreibung einer solchen Busssumme zu sorgen hatte. Wurde bestimmt, dass der zehnte Schilling von der Busssumme erhoben werden sollte, so konnte der Abzug nur auf Kosten des Empfängers stattfinden. Das sollte auch nach Theudis so sein. Dieser unterscheidet die Eintreibung von Darlehn ('*si comodatas exigerit pecunias*') und von gerichtlich auf-

1) Vgl. L. Vis. II, 1, 28: '*emisso iusto iudicio cum rei compositione rem, de qua agitur, petentis partibus consignare*'.

erlegten Bussen ('de iudicatis rebus'). Im ersteren Falle soll der executor den Zehnten vom Schuldner erheben, also als Zuschlag zur Schuldsomme; da es ungerecht sei, den mit Gebühren zu belasten, der nur Geliehenes zurückfordere. Die ausführliche Motivierung zeigt, dass es sich hier um eine Ausnahme handelte, dass also die Zahlung des commodum durch den Empfänger der eingetriebenen Summe die Regel war. Was der besondere Inhalt des folgenden, mit 'de iudicatis rebus id observare iubemus' beginnenden Satzes sein mochte, können wir wegen der argen Verstümmelung nicht erkennen; jedenfalls muss er, wie die vorher betonte Ausnahme zeigt, auf der Voraussetzung ruhen, dass die Beitreibungsgebühren von der durch gerichtliches Urtheil festgesetzten Busssumme, also auf Kosten des Empfängers abzuziehen sind.

Chindasvind hat diese Materie unvollständiger behandelt als Theudis, indem er ausschliesslich den Fall der Zahlung einer Busse ins Auge fasste. Ervig hat diesen Mangel erkannt und in einem ausführlichen Zusatz ('Id tamen noviter adiciendum' u. s. w.) die Zahlung der Gebühren für solche Fälle geregelt, wo eine Busssumme nicht in Frage kam ('unde compositio exsolvi minime possit'). Er ordnet hier zuerst den von Theudis berücksichtigten Fall, dass es sich um Eintreibung einer Darlehnsschuld handelt, und legt dem säumigen Schuldner ('qui commodatam sibi rem constituto die reddere non occurrerit') ebenso wie Theudis die Zahlung der Gebühren auf.

Interessant wegen der genauen sachlichen Uebereinstimmung mit Chindasvinds Gesetz bei vollkommen abweichender Formulierung ist der Zeile 58 beginnende Satz: 'Si quis vero' u. s. w. Der executor, der die Gebührentaxe überschreitet, soll auch das verlieren, was ihm gesetzlich zusteht ('legitimum beneficium'), und wegen des zuviel Erhobenen mit der 'satisfactio praesumtoris' büssen. Die Busse für praesumptio in dem hier vorliegenden Sinne bestand aber nach L. Rom. Vis. C. Th. II, 1, 3 mit Interpretatio in der poena dupli. Der executor verlor also, wenn er zuviel erhob, Alles, und hatte sogar das über das gesetzliche Maass hinaus Erhobene doppelt zurückzuzahlen. Dem entspricht sachlich vollkommen Chindasvinds Anordnung: 'Quod si aliquis super hunc constitutum numerum usurpare presumserit, et mercedes, quas legitime debuit accipere, perdat, et quidquid super decimum solidum . . . perceperit duplatum illi cui abstulit reddat'.

Zeile 62 ff. wird den Adressaten des Gesetzes, den *rectores provinciarum* und, wie ich vermuthe, den übrigen Richtern eine Busse von 5 Pfund Gold angedroht, wenn sie Uebertretungen dieses Gesetzes durch die Beamten nicht ahnden.

Von besonderem Interesse ist die umfangreiche Corroborationsformel des Gesetzes. Darin wird angeordnet, dass das Gesetz mit dem königlichen Siegel versehen und durch öffentlichen Anschlag (*'aeditis propositis'*) allen Gemeinden und allen Ortsrichtern (*'per universos populos hac locorum iudices'*) bekannt gemacht werden soll. Ueber die Ortsrichter, *locorum iudices*, ist das nöthige bereits oben, S. 83, bemerkt. Der an diesen Publicationsbefehl zu dessen Motivierung geknüpfte Satz ist verstümmelt, der Sinn aber wohl, dass die Verkündigung des Gesetzes die Furcht vor Erpressungen vertreiben soll.

Darauf folgt der Befehl, das Gesetz dem römischen Rechtsbuche und zwar dem 16. Titel des IV. Buches des *Corpus Theodosianum* hinzuzufügen. Wie unsere Hs. zeigt, ist der Befehl richtig ausgeführt. Beschlossen wird die *Corroboratio* durch eine Strafandrohung, von welcher der Schreiber der Hs. offenbar eine Zeile aus Versehen fortgelassen hat.

Das Endprotokoll zeichnet sich vor dem der späteren westgothischen Königs-Gesetze, welche mit einem solchen in der *Lex Visigothorum* oder den Concilsakten überliefert sind, wo die Fassung stets subjectiv ist, so dass der König selbst spricht, nach seinen Regierungsjahren datiert (*'anno . . . regni nostri'*), durch die objective Fassung und vor allen sonst bekannten westgothischen Königsurkunden durch den nur hier überlieferten, allerdings unvollständigen *Recognitionsvermerk* aus¹.

Als Ausstellungsort ist Toledo genannt. Das ist nunmehr die älteste Nachricht, welche Toledo als Sitz des westgothischen Königs zeigt. Wenn Helfferich, *Westgothenrecht* S. 8, meint, Toledo verdanke seine spätere Bedeutung allein Leovigild, so ist das eine durch nichts begründete Behauptung, die Dahn, *Könige VI*², S. 539 mit ausdrücklicher Beziehung auf die Erhebung zur Residenz wiederholt, obwohl sich aus dem, was dieser selbst A. 9 anführt, unzweifelhaft ergibt, dass schon unter Athanagild Toledo Residenz des Königs und Sitz des Reiches war. In Toledo

1) Vgl. L. Vis. (Recc.) III, 1, 5 und L. Vis. vulg. (ed. Walter) V, 1, 6. 7; IX, 1, 21. Concilia Tolet. III. VIII. XII. XIII. XIV.

starb Athanagild; hier wohnten nach Venantius Fortunatus VI, 5 seine Töchter, von hier kamen sie in das Frankenreich ('Toletus geminas misit tibi, Gallia, turres'), hier war Gelesvintha erzogen; in einer langen Reihe von Versen nimmt sie Abschied von Toledo. Die Datierung unseres Gesetzes lässt vermuthen, dass schon unter Theudis Toledo die Bedeutung einer Haupt- und Residenzstadt erlangt hat.

Anmerkung über die Bezeichnung der westgothischen Frohnboten als saiones.

Als Ergänzung zu dem oben S. 87 f. über den saio bemerkten möchte ich noch einiges hinzufügen. Schärfer, als bisher geschehen ist, glaube ich zwischen dem ostgothischen und westgothischen saio unterscheiden zu sollen. Bei beiden Völkern hatte das Wort wohl ursprünglich die gleiche Bedeutung; es bezeichnete den Gefolgsmann; aber bei den Ostgothen finden wir das Wort nur für den königlichen Gefolgsmann in Gebrauch, während bei den Westgothen die Anwendung des Wortes wohl auf Gefolgsleute Privater, nicht aber auf solche des Königs nachweisbar ist. Vielleicht war bei den Westgothen schon früher für den Gefolgsmann des Königs die Bezeichnung *gardingus*, die wir hier erst im 7. Jh. nachweisen können, üblich. Der Ostgothenkönig Theoderich hat nun, wie Mommsen in den Ostgothischen Studien, N. Archiv XIV, S. 472, gezeigt hat, seine saiones den Gothen seines Reiches gegenüber als Executivbeamte verwandt, wie ihm solche für die römische Verwaltung in den *agentes in rebus* oder *comitiaci* zur Verfügung standen. Dadurch erst dürfte das Wort saio die Bedeutung Frohnbote erlangt haben, in der es dann später auch die Westgothen anwenden. Während aber der ostgothische saio der Zeit Theoderichs *executor* des Königs ist, zum *officium* des Königs, nicht des Provinzialbeamten gehört, ist der westgothische saio der späteren Zeit *executor* der Provinzialbehörden, der *iudices*. Er entspricht nicht wie der ostgothische saio den römischen *agentes in rebus*, sondern den *apparitores* und *executores* der römischen Provinzialbehörden. Dass auch der westgothische saio ursprünglich saio des Königs gewesen und erst später zum Provinzialbeamten geworden sei, wie das an sich denkbar wäre, ist unwahrscheinlich. Die einzige Spur eines im unmittelbaren Auftrage des Königs handelnden saio bei den Westgothen enthalten die ostgothische Einflüsse aufweisenden sogen. Gaudenzischen Fragmente, wo es c. 12

heisst: 'interpellet creditor regem aut iudicem, qui transmittat sagionem cum ipso'. Wird hier, wie es scheint, einerseits ein sagio, den der König schickt, vorausgesetzt, so giebt es neben diesem doch schon einen andern sagio, den der Richter schickt. Der sagio des Richters kann also kaum aus dem des Königs entstanden sein. Ausserdem waren ja die späteren westgothischen Provinzialsaiones unzweifelhaft identisch mit den früheren executores der Antiqua und der Lex des Theudis. Königliche saiones müssten ganz an die Stelle früher vorhandener Provinzial-Executoren getreten sein, diese ganz verdrängt haben. Das ist unwahrscheinlich. Das Wahrscheinliche ist vielmehr, dass einfach die Bezeichnung des durch Theoderich zum Frohnboten gewordenen saio des Königs auf den Frohnboten des westgothischen Richters, den alten executor übertragen ist; eine Annahme, die noch besonders dadurch unterstützt wird, dass es eine auf ehemals ostgothischem Gebiet entstandene westgothische Quelle ist, welche zuerst den Frohnboten des Richters und zwar ebenso wie den des Königs als sagio bezeichnet.

Dagegen ist die früher auch von mir getheilte Annahme zu verwerfen, dass der Frohnbote des westgothischen Richters deshalb später saio genannt sei, weil er regelmässig dessen Gefolgsmann gewesen sei. Der saio-executor der Lex Visigothorum ist nicht ein Beamter des Richters, geschweige denn sein Gefolgsmann. Er ist ihm unterstellt, hat seine Aufträge auszuführen, ist aber nicht von ihm abhängig, sondern führt sein Amt offenbar im selbstständigen Auftrage des Königs. Dafür spricht, dass er ein besonderes eigenes Amtssiegel, nicht etwa das des Richters in dessen Auftrage, führt, X, 2, 5; dafür spricht auch die Art, wie er vom Richter a. a. O. einen schriftlichen Auftrag erhält; dafür spricht aber noch mehr, dass er II, 1, 16 verpflichtet wird, die Legitimation des Richters, der ihn mit einer Execution beauftragt, zu prüfen. Er wird mit Strafe bedroht, wenn er einen richterlichen Auftrag von Jemand annimmt und ausführt, dem nicht der König die richterliche Gewalt in jenem Bezirke verliehen hat.

Der im Conc. Emerit. c. 8 erwähnte saio eines Bischofs ist wohl ein saio in patrocinio constitutus und gehört nicht der öffentlichen Verfassung an.

II.

Der Titel 'De nuptiis incestis' des Codex Euricianus.

Hier handelt es sich nicht wie bei dem vorigen Stücke um einen neuentdeckten Text; vielmehr wird nur ein längst bekannter Text als ein Titel des ältesten westgothischen Gesetzbuches nachgewiesen. Nur insofern kann man auch hier von einem neuentdeckten westgothischen Gesetze sprechen. Das fragliche Stück findet sich in der *Lex Baiuvariorum* als Titel VII. und lautet folgendermaassen:

De nuptiis incestis¹ prohibendis.

1. Nuptias prohibemus incestas; itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem. Filii fratrum, filii sororum inter se nulla praesumptione iungantur.

2. Si quis contra hoc fecerit, a loci iudicibus separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat.

3. Si minores personae sunt, quae se inlicita conjunctione polluerunt: careant libertatem, servis fiscalibus adregentur.

Dieser Titel ist nun sicher wie so viele andere in der *Lex Baiuvariorum* dem Westgothenrecht entlehnt und zwar, wie alle diese Stücke, der ältesten Gestalt des westgothischen Gesetzbuches, dem Codex Eurichs. Form und Inhalt sind westgothisch, Form und Inhalt weisen auf die Zeit Eurichs, und ausserdem entspricht der Inhalt dem, was wir nach Chindasvinds und Reccareds I. Gesetzen. *Lex Vis.* III, 5, 1. 2, als Inhalt einer von diesem modificierten, von jenem beseitigten Antiqua voraussetzen dürfen.

Vor allem ist hinzuweisen auf eine Reihe von Ausdrücken, die ein specifisch westgothisches Gepräge tragen, sämmtlich in der *Lex Baiuvariorum* sonst nicht oder doch nur an Stellen, die ebenfalls auf das Westgothenrecht zurückzuführen sind, vorkommen und sich zum grossen Theil entweder überhaupt nicht in den Quellen des fränkischen Reiches nachweisen lassen oder doch nur in einigen merowingischen Quellen des 6. Jh., die in der Ausdruckweise vielfach dem römisch-westgothischen Quellenkreise verwandt sind.

1) Ueber diese Lesart statt 'inlicitis', wie Merckels Text hat, siehe unten S. 112.

Westgothisch sind zunächst die *iudices loci*. Freilich kommen diese unter der Bezeichnung *locorum iudices* noch einmal in der *Lex Baiuv.* vor, aber an einer Stelle, XVI, 4, von der es längst feststeht, dass sie wörtlich dem *Codex Euricianus* c. 289 entnommen ist. In der *Lex Vis.* dagegen ist der Ausdruck gäng und gäbe und zwar in einer technischen Bedeutung, worüber in dem vorhergehenden Aufsätze gehandelt ist (S. 83). Die Westgothen haben die Bezeichnung den Römern entlehnt; vgl. *C. Theod.* IX, 17, 2 und *Nov. Maior.* 2, 2; ebenso die Burgunder; vgl. *L. Burg.* 50, 1; 82, 2; *L. Rom. Burg.* 6, 1. Im Frankenreiche wird der Ausdruck im 6. Jh. von Gregor von Tours (s. *SS. rer. Mer.* I, p. 951, s. v. *iudex loci*; vgl. Waitz, *Verf. Gesch.* II³, 2, S. 25, A. 2) und einmal in König Guntrams Edict von 585, *Capp.* I, p. 11, l. 39, gebraucht. Dann kommt er, soviel ich sehe, in der technischen Bedeutung wenigstens nicht mehr vor. Denn, wenn in der *Decretio Childeberti* c. 4 ein Paar Hss. '*iudex loci illius*' setzen statt '*ille iudex*' *Capp.* I, p. 16, l. 35, und dieselben Worte sich im Vertrage Lothars mit Venedig c. 12, *Capp.* II, p. 133, finden, so gehört das kaum hierher.

Westgothisch sind ferner die *servi fiscales*. Auch diese Bezeichnung ist von den Römern entlehnt; vgl. *L. Rom. Vis. C. Th.* IV, 11, 3 mit *Interpretatio*. Die Westgothen haben die Bezeichnung dann auf ihre Königs knechte übertragen. In der *Lex Vis.* werden *servi fiscales* mehrfach genannt, V, 7, 15. 16; X, 2, 4, und ebenso *Conc. Tolet.* III, c. 15 und *Conc. Tolet.* XIII im *Tomus* und in c. 6. Der *Lex Baiuv.* ist der Ausdruck sonst fremd und ebenso den echten Texten der fränkischen Quellen. Nur in der *Decretio Childeberti* c. 13 haben die Schreiber einiger Hss. statt '*servus fisco*' (= *fisci*) des Textes '*servus fiscalis*' eingesetzt. Jene Bezeichnung '*servus fisci*', die in der *Lex Vis.* V, 7, 15; X, 2, 4; XII, 1, 2 gleichbedeutend mit '*servus fiscalis*' gebraucht wird, findet sich auch im *Pactus pro tenore pacis* c. 11, nicht aber diese andere. Waitz freilich führt *Verf. Gesch.* II, 1, S. 228, A. 2 zwei Stellen an; es ist das aber eben unsere Stelle der *Lex Baiuv.* und die entsprechende der *Lex Alam.* In karolingischer Zeit kam der Ausdruck *fiscalinus* auf, der ursprünglich eine zu einem königlichen Gute gehörige Person bezeichnet; und so begegnet auch *servus fiscalinus* in einem späten Zusatz zur *Lex Baiuv.* (*Addit.* I, 1, 1, *LL.* III, p. 450). Das ist aber auch in der Sache etwas von unseren *servi fiscales* verschiedenes. Der Wendung '*servis fiscalibus adgregentur*' in unserem Titel

aber ist aus der Lex Vis. XII, 2, 12 (Reccared) an die Seite zu stellen: 'fisco adgregetur'.

Westgothischen Ursprung verrathen auch die Ausdrücke 'facultates amittant' und 'careant libertatem' in ihrer technischen Anwendung auf die Strafen der Vermögensentziehung und der Verknechtung. Das Wort 'facultas' oder 'facultates', welches in der Lex Vis. auf Schritt und Tritt in der Bedeutung Vermögen begegnet (s. den Index rerum der Handausgabe) kommt in diesem Sinne in der Lex Baiuv. nur noch an einer andern, ebenfalls dem Westgothenrecht entlehnten Stelle vor: Lex Bai. XVI, 6 = Cod. Eur. 291 = L. Vis. V, 4, 15. Auch die Verbindung 'facultates(-tem) amittere' entspricht dem Sprachgebrauch der Westgothen, s. L. Vis. VII, 5, 1. 2; XII, 2, 12; sie findet sich in den fränkischen Gesetzen nur in der Decretio Childeberts c. 3, und auch hier nur als Variante einer Hs. (Capp. I, p. 15, l. 40). Für den ganzen Satz 'omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat' vermag ich eine genau entsprechende Parallelstelle aus der Lex Vis. nicht beizubringen, wohl aber ein Paar, in welchen die Elemente jenes Satzes enthalten sind; VII, 5, 1: 'mediam partem suarum facultatum amittat, fisci commodis profuturam' und VII, 6, 2: 'de rerum suarum bonis quartam partem amittat . . . Quod si ingenuus sit, bona eius ex medietate fiscus adquirat'. Die Wendung 'careat libertatem' findet sich Lex Vis. VII, 1, 14; freilich kommt sie auch noch einmal in der Lex Baiuv. VIII, 18 vor, aber wieder an einer Stelle, die ebenfalls dem alten Westgothenrecht entlehnt ist, Lex Vis. VI, 3, 1. Freilich steht in der dortigen Fassung der Antiqua statt des 'careat libertate' der Lex Baiuv.: 'careat dignitate personae'. Doch kann das auf einer Aenderung der Redaction Leovigilds oder Reccessvinds beruhen. Endlich ist noch hervorzuheben, dass 'minor persona' zur Bezeichnung eines Angehörigen eines niederen Standes, wie es in unserm Gesetze gebraucht wird, sonst in der Lex Baiuv. nicht, wohl aber in der Lex Vis. VII, 2, 20 und VIII, 4, 29 vorkommt, wo überhaupt der Gebrauch des Wortes 'persona' überaus häufig ist.

Gegenüber der Thatsache, dass die Redactoren der Lex Baiuvariorum viele Stellen aus dem alten Westgothenrecht zum Theil wörtlich übernommen haben, könnte schon die Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise genügen, für unsere Stelle den gleichen Ursprung nachzuweisen. Es kommt aber noch sachliche Uebereinstimmung mit dem Westgothenrecht hinzu.

Westgothisch ist die Trennung der in unerlaubter Ehe lebenden Personen durch den Richter. Wie es hier heisst: 'a loci iudicibus separentur', so ordnet auch Chindasvind in III, 5, 1 an: 'iudex eos non differat separare' und Reccared im folgenden Gesetze III, 5, 2: 'insistente . . . iudice omnismodis separati' u. s. w. Dass schon im älteren Westgothenrechte diese Function dem Richter zugewiesen wurde, zeigt die Antiqua III, 2, 2, wo es sich um die Trennung einer freilich aus einem andern Grunde verbotenen Ehe oder nicht ehelichen Verbindung handelt: 'iudex eos separare non differat'.

Die Strafen der Vermögenseinziehung durch den fiscus und der Verknechtung an den fiscus deuten ebenfalls auf westgothischen Ursprung. Sie begegnen in der Lex Vis. sehr oft. Schon oben habe ich die Stelle angeführt, wo beides zugleich mit starkem Anklang an unser Gesetz verhängt wird; XII, 2, 12: 'omnem facultatem amittat et fisco adgregetur'; ähnlich heisst es VI, 2, 1: 'cum rebus omnibus fisco servituri adsociantur'. Im übrigen genügt es auf die Zusammenstellung bei Dahn, Studien S. 180 und S. 200, zu verweisen. Confiscation und Verknechtung als Strafen scheinen nun in das Baiernrecht überhaupt nur durch fremde Einflüsse und vorzugsweise aus dem Westgothenrechte eingedrungen zu sein. Ob die von Merkel in Appendix I verwiesene, mit der Lex Alamannorum und dem Beichtbuch Theodors von Canterbury im Zusammenhang stehende Bestimmung über die Bestrafung des Sonntagsschänders dem ältesten Texte der Lex Baiuvariorum angehört, ist noch zweifelhaft; ursprünglich bairisch ist sie wohl nicht. Sicher beruhen auf westgothischem Einfluss die übrigen Stellen, wo die Verknechtung als selbständige Strafe in der Lex Bai. auftritt¹. So ist IX, 4, wo für das Stehlen und Verkaufen eines Freien Verlust der Freiheit angedroht wird, nach einem westgothischen Vorbilde verfasst, wie das verwandte Gesetz L. Baiuv. XVI, 5 nach L. Vis. V, 4, 11; mochte dieses Vorbild nun L. Vis. VII, 3, 3 oder ein noch genauer entsprechendes verlorenes Gesetz des Codex Euricianus sein. Eine andere Stelle, wo die Verknechtung angedroht wird, L. Baiuv. IX, 19, ist wörtlich einem nur in Chindasvinds Uebearbeitung über-

1) Nicht als solche ist sie in L. Baiuv. VII, 4 aufzufassen. Das 'crimen mortale' dort ist dasselbe wie das 'crimen capitale' in II, 1, d. h. Hochverrath. Aus beiden Stellen im Zusammenhang ergibt sich, dass der Hochverräther das Leben verwirkt hatte, der Herzog es ihm aber schenken und ihn dann als Knecht behalten konnte.

lieferten alten westgothischen Gesetze, L. Vis. VI, 1, 4, entnommen; und endlich ist die dritte Stelle, wo Freiheitsverlust auf ein Verbrechen gesetzt wird, die schon oben erwähnte L. Baiuv. VIII, 18, welche auf L. Vis. VI, 3, 1 beruht.

Die Confiscation des Vermögens (*alodis, hereditas*) erkennt das Baiernrecht principiell nur zugleich mit der Todesstrafe für den Hochverrath als gesetzliche Strafe an, L. Baiuv. II, 1; VII, 4. Auch II, 1, wo diese Strafen für den Hochverrath festgesetzt werden, dürfte auf ein altes westgothisches Gesetz zurückgehen, eine Vorgängerin von Chindasvinds Lex Vis. II, 1, 6, wie ich das an anderer Stelle auf Grund der wörtlichen Uebereinstimmung mit Edict. Rothari c. 1 und 4 und eines noch bei Chindasvind vorhandenen Anklanges darthun werde. Specifisch bairisch aber ist die ausdrückliche Beschränkung der Strafen auf dieses eine Verbrechen. Wenn nun trotz der zweimal (L. Baiuv. II, 1 und VII, 4) ausdrücklich betonten Beschränkung der Confiscation auf den Hochverrath in L. Baiuv. VII, 2 dieselbe Strafe auf Incest gesetzt ist, so erklärt sich das jedenfalls am besten aus der Annahme, dass die Redactoren des Baiernrechtes arbeiteten, wie heute oft Zeitungsredacteurs, und unter VII, 1—3 einen Artikel aus einer fremden Quelle wörtlich aufnahmen ohne zu beachten, dass er mit den von ihnen eben proclamirten Grundsätzen unvereinbar war.

Die gothische Herkunft unseres Titels macht sich auch bemerkbar in der Angabe verschiedener Strafmaasse je nachdem die Uebertreter verschiedenen socialen Ständen angehören. Der Angehörige der höheren Stände, der Wohlhabende erleidet die Confiscation, während der Freie niederen Standes (*minor persona*) dem Fiscus verknecchtet wird. Solche Unterscheidung der Strafen nach den bloß socialen Ständen ist ein charakteristischer Zug des Westgothenrechts; vgl. z. B. L. Vis. II, 1, 7; 4, 2, 3; III, 1, 6; VII, 2, 20, VIII, 4, 29. Wie schon oben bemerkt, wird an den beiden letzten Stellen der Angehörige des niederen Standes ebenfalls als *minor persona* bezeichnet. Die L. Baiuv. kennt dieses Princip sonst nicht; denn wenn II, 3, 4 für *minores homines*, den *minor populus* eine besondere Strafe festgesetzt wird, so hat das mit jenem Princip nichts zu schaffen und erklärt sich aus der Besonderheit des Falles. Es handelt sich um Aufruhr gegen den Herzog und um Unruhen im Heer. Die Anstifter werden hier natürlich strenger bestraft als die Masse der Verführten, die *minores homines*, der *minor populus*.

Die bisher angegebenen Indicien für westgothischen Ursprung bezogen sich durchweg nur auf c. 2 und 3. Sind diese westgothisch, so wird es auch c. 1 sein. Doch enthält auch c. 1 selbst Kennzeichen des westgothischen Ursprungs und zugleich des Alters dieses Gesetzes. Wenn es hier heisst: 'uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam', so ist das eine Aufzählung der weiblichen affines mit den technischen römischen Bezeichnungen, wie sie in Baiern im 7. oder 8. Jh. kaum entstanden sein könnte. Gleich der erste Ausdruck *socrus* = Schwiegermutter begegnet weder sonst in einem der Volksrechte des fränkischen Reichs noch in den Capitularien; die übrigen sind wenigstens sehr selten. Die *Lex Visigothorum* dagegen verwendet wiederholt die Ausdrücke *nurus*, *socrus* und *noverca* VI, 5, 18; IV, 2, 13. Genau dieselbe Reihenfolge und zwar ganz wie an unserer Stelle mit dem Verbot, diese affines zu heirathen, findet sich nun bei Paulus in den *Libri sententiarum* II, 19, 5: 'Nec socrum nec nurum nec privignam nec novercam aliquando citra poenam incesti uxorem ducere licet', und fast ebenso bei Gaius, *Instit.* I, § 62. 63: 'uxorem ducere non licet . . . eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut privigna aut noverca fuit'. Es steht ausser Zweifel, dass eine dieser Stellen oder eine ähnliche einer anderen römischen Rechtsquelle die Quelle unseres Gesetzes ist; es fragt sich nur, ob die directe Vorlage oder die Quelle, aus der die unmittelbare Vorlage abgeleitet war. Dass die Redactoren des Baiernrechtes im 7. oder 8. Jh. den Paulus, und zwar eine Stelle seiner *Sententiae*, die nicht in das Rechtsbuch Alarichs II. aufgenommen war, benutzt hätten, ist natürlich ausgeschlossen. Die Gaius-Stelle dagegen ist in die *Lex Romana* aufgenommen und die Baiern könnten etwa diese Stelle ebenso aus der *Lex Romana* genommen haben wie in I, 12 den Wortlaut einer römischen Constitution, C. Th. XVI, 1, 6. Hiergegen ist nun aber einzuwenden, dass die Gaius-Stelle in der *Lex Romana* und deren Bearbeitungen unserer Stelle viel unähnlicher ist als im echten Gaius. Im Gaius der *Lex Romana* werden den weiblichen Affinen, welche zu heirathen verboten ist, die entsprechenden männlichen Affinen, denen es verboten, jene zu heirathen, vorangestellt; *Lib. Gai.* IV, § 3: 'uxorem ducere non licet . . .', § 5: 'genero quoque socrum suam, nec socro nurum accipere licet, nec vitrico privignam, nec privigno novercam'. Dass die Redactoren des Baierngesetzes diese Stelle vor Augen gehabt und daraus die der echten

römischen Quelle völlig entsprechende einfachere Fassung: 'uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam', gewissermaassen zurückgebildet haben sollten, ist undenkbar. Hat aber der Autor unserer Stelle nicht aus der Lex Romana geschöpft, sondern direct aus einer echten römischen Quelle, so kann er kaum in Baiern im 7. oder 8. Jh. geschrieben haben, das Stück kann nicht für die Lex Baiuvariorum verfasst sein. Ist es das aber nicht, so liegt es wiederum am nächsten, als Quelle, aus der die Redactoren dieses Volksrechts geschöpft haben, das alte westgothische Gesetzbuch anzunehmen. Es stimmt mit dem, was wir sonst von diesem ältesten Westgothenrecht wissen, völlig überein, dass hier eine ältere römische Quelle, nicht die Lex Romana Alarichs II. benutzt ist.

Auf die Zeit vor der Abfassung dieses römischen Rechtsbuches, also auf die Zeit Eurichs deutet somit auch dieses Gesetz. In jene Zeit passt auch sonst der Inhalt. Dem weströmischen Rechte des 5. Jh., welches die Ehe unter Consobrinen verbot, unter Sobrinen noch gestattete (s. C. Theod. III, 13, 3; vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht 8. Aufl., S. 1084), entspricht auch die Begrenzung der für die Eheschliessung verbotenen Verwandtschaftsgrade: 'Filii fratrum, filii sororum inter se nulla praesumptione iungantur'. Mit den Geschwisterkindern schliesst also unser Gesetz die verbotenen Verwandtschaftsgrade ab. Diese Grenze hat auch die Interpretatio des Breviars zu C. Theod. III, 13, 3 noch festgehalten. Die katholische Kirche bildete aber im 6. Jh. das Verbot der Ehe unter Sobrinen (Geschwister-Enkeln) aus (Richter-Dove a. a. O.) und die westgothische Gesetzgebung hat dann, nachdem Reccared zum Katholicismus übergetreten war, diese Grenze, welche die Ehe bis zum 6. Grade einschliesslich verbietet, anerkannt. Das ist geschehen durch Chindasvinds Gesetz L. Vis. III, 5, 1: 'usque ad sextum generis gradus nulli liceat sanguinis propinquitatem libidinese fedare vel coniugio adpetere'. Chindasvind hat durch dieses Gesetz das alte des Codex Euricianus aufgehoben und ersetzt, nachdem es bereits von Reccared in L. Vis. III, 5, 2 und vielleicht schon gelegentlich der Revision des Codex durch Leovigild modificiert war. Die Modification betraf das Schicksal des Gutes der Incestuosen.

Reccared räumte den in der incestuösen Ehe erzeugten Kindern und nach diesen den übrigen gesetzlichen Erben ein Erbrecht am Gut der Incestuösen nach deren Kindern aus rechtmässigen früheren Ehen ein: 'si eis de

priori coniugio filii defuerint, ipsorum filiis absque infamiae notam omnino proficiant, qui licet sint scelerate concepti, sunt tamen unda baptismatis expiati'. Reccareds Gesetz war nicht nur für die Gothen, sondern für alle Bewohner des Reiches erlassen ('provinciarum nostrarum cuiuslibet gentis homines'). Er hatte hier sogar, wie die auf einem Missverständniss der Interpretatio zu Cod. Theod. III, 12, 3 beruhende Bemerkung 'absque infamiae notam' zeigt, in erster Linie diese Stelle der Lex Romana, welche den aus incestuoser Ehe entsprungenen Kindern das Erbrecht am Elterngute versagt, im Auge. Da er aber sein Gesetz doch auch für die Gothen erliess, dürfen wir es zugleich als eine Modification des westgothischen Codex betrachten. Er erkannte also dem römischen Rechte gegenüber ein Erbrecht der im Incest erzeugten Kinder, dem gothischen Rechte gegenüber ein Erbrecht der natürlichen Erben überhaupt gegenüber dem Fiscus an. Vielleicht war dies letztere auch schon durch Leovigilds Revision des Codex Euricianus geschehen; jedenfalls erkannte Reccared diese Modification an. Chindasvind verweist nun in seinem Gesetze III, 5, 1, welches unserer Annahme nach unser in der Lex Baiuv. erhaltenes Gesetz beseitigte, ausdrücklich auf die Neuerung, welche Reccareds Gesetz gegenüber dem alten Recht hinsichtlich des Gutes der Incestuosen enthalte: 'Quid vero de eorum facultatibus observari conveniat, subterius correcte legis sententia manifestat'. Wir sehen: unser Gesetz passt seinem Inhalte nach vorzüglich zu dem, was von dem älteren beseitigten Gesetze hier vorausgesetzt wird.

Dürfen wir so nach alledem nicht zweifeln, dass Lex Baiuv. VII, 1—3 dem Westgothenrechte, und zwar wie alle in der Lex Baiuv. enthaltenen westgothischen Bestandtheile dem ältesten Gesetzbuche Königs Eurich entlehnt ist, so können wir noch fragen, ob dieses Gesetz, wie so viele Titel des Westgothenrechtes wörtlich, oder wie ebenfalls viele in Uebersetzung überliefert ist. Ein strenger Beweis lässt sich für das eine oder das andere nicht führen. Ich meine aber, dass im Wesentlichen hier eine wörtliche Wiedergabe des westgothischen Textes vorliegt. Dafür spricht die vollständige Anlehnung der Stelle in Phraseologie und Wortschatz an die Sprache des Westgothenrechtes, dafür spricht die Abwesenheit alles specifisch Bairischen oder auch nur nicht Westgothischen und endlich der oben, S. 108, hervorgehobene Widerspruch mit anderen Stellen der Lex Baiuv., der sich kaum anders als bei Annahme wörtlicher Aufnahme eines ganzen Titels erklärt.

Auch die Titelrubrik dürften die Baiern aus der westgothischen Vorlage mit übernommen haben, wenngleich wohl das 'prohibendis' ihnen auf eigene Rechnung zu setzen ist. Statt der Lesart 'inlicitis' habe ich die andere 'incestis', welche handschriftlich gut begründet zu sein scheint (s. LL. III, p. 264. 364), vorgezogen, weil auch der entsprechende Titel des Codex Theodosianus, dessen Rubriken von den Westgothen so vielfach nachgebildet sind, die Ueberschrift führt: De incestis nuptiis (III, 12) und weil auch in der späteren Lex Visigothorum die entsprechenden Bestimmungen sich nicht im Titel: De nuptiis inlicitis (III, 2), sondern im Titel III, 5: De incestis et apostatis u. s. w. finden, dessen sonst veränderte Ueberschrift wenigstens das entscheidende Wort noch aus dem Codex Euricianus erhalten zu haben scheint.
